

M/SW 16/15/11/11

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.

Durchwahl

Zf. 05 0301/7-Pr.1/84

Wien, 1984 02 21

Entwurf einer Novelle, mit der das
Amtshaftungs- und Organhaftpflichtge-
setz geändert werden soll;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Finanzen

Sachbearbeiter: Dr. Haslinger,
Kl. 312

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

BEZUGS G E S E T Z E N T W U R F 4 Datum: 27. FEB. 1984 V. d. H. 1984-01-27 <i>Stollau</i>

Dr. Abzwanger

./.. Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit der das Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz geändert werden soll, zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Z1. 05 0301/7-Pr.1/84

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
zu einer Novelle, mit der das Amtshaftungs- und
Organhaftpflichtgesetz geändert werden soll

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt eine umfassende Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer und die Anpassung des Amtshaftungsgesetzes an das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Das Bundesministerium für Finanzen erklärt sich daher im Sinne einer notwendigen synchronen Regelung der Regreßbestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, des Organhaftpflichtgesetzes und des Amtshaftungsgesetzes mit der geplanten Novellierung des Amtshaftungsgesetzes, die eine Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auf die Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit vorsieht, einverstanden. Dies vor allem deshalb, weil ansonsten durch das Fehlen des richterlichen Mäßigungsrechtes im § 3 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz (derzeitige Fassung) ein nach dem Amtshaftungsgesetz Regreßpflichtiger erstmals schlechter gestellt wäre als ein nach dem Organhaftpflichtgesetz oder dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Haftender.